

Satzung

des Kinder- und Jugendbeirates der Gemeinde Leck

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Leck. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Der Kinder- und Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie der Kinderkonvention der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

Aufgrund der §§ 4, 47 d, 47 e und 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.05.2016 folgende Satzung für die Gemeinde Leck erlassen:

§ 1

Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates

1. Es wird in Leck ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Lecker Kinder und Jugendlichen vertritt.
2. Der Kinder- und Jugendbeirat soll
 - 2.1. zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in Leck beitragen,
 - 2.2. stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen,
 - 2.3. die Belange beider Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen und Konfessionen fördern.

§ 2

Rechtsstellung

1. Der Kinder- und Jugendbeirat ist kein Organ der Gemeinde Leck. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie sind ehrenamtlich tätig.
2. Die gewählten Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigungen kommunalen Ehrenämtern der Gemeinde Leck für die Teilnahme an Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates jeweils Sitzungsgeld.

3. Der Kinder- und Jugendbeirat berät die Ausschüsse und die Gemeindevertretung in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Leck betreffen. Der Kinder- und Jugendbeirat ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung einzuladen. Der Kinder- und Jugendbeirat entscheidet über die Notwendigkeit der Teilnahme an den Sitzungen. An den öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse und der Gemeindevertretung in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Leck betreffen, können alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates oder ein durch Beschluss des Kinder- und Jugendbeirates beauftragtes Mitglied teilnehmen, welches das Wort verlangen und Anträge stellen kann.

4. Die Tätigkeit des Kinder- und Jugendbeirates wird von den Organen der Gemeinde ermöglicht und gefördert. Der Kinder- und Jugendbeirat ist möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 3

Aufgaben

1. Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates sind insbesondere

1.1. Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik in Leck,

1.2. Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Gemeinde Leck, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen in allen Bereichen, vor allem aber in Schule, Beruf und Freizeit betreffen,

1.3. Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Leck zu sein.

1.4 Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll einmal im Jahr eine Versammlung von Kindern und Jugendlichen der Gemeinde Leck vom Vorsitzenden des Beirates einberufen werden. Auf der Versammlung berichtet der Vorsitzende über die Arbeit des Beirates. Aus der Mitte der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Beirat gegeben werden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

2. Der Kinder- und Jugendbeirat führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch.

3. Die Kinder und Jugendlichen im Kinder- und Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

§ 4

Zusammensetzung

1. Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 3 bis 7 jungen Menschen ab dem vollendeten 12. bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Beirates über das 22. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können. Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Vereinigungen gebunden. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder in der Gemeindevertretung oder bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse der Gemeinde Leck sein.

2. Die Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sollten für die Durchführung einer Wahl nicht genügend

Wahlvorschläge eingehen, entfällt diese. Sollte dies der Fall sein, wählt die Gemeindevertretung die Mitglieder aufgrund der bis zur Ausschlussfrist eingegangenen Wahlvorschläge. Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat.

3. Neben den gewählten Mitgliedern können jeweils 1 Vertreter des Hauses der Jugend, des MTV Leck und jeweils 1 Vertreter pro ortsansässige Schule dem Kinder- und Jugendbeirat als beratende Mitglieder angehören.

4. Die Amtszeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt zwei Jahre.

5. Die Tätigkeit des jeweiligen Kinder- und Jugendbeirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates.

§ 5

Vorsitzender

1. Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie 2 Stellvertreter.

2. Sie bzw. er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Gemeinde Leck, die seine Angelegenheiten betreffen.

§ 6

Sitzungen

1. Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal statt. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

2. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Kinder- und Jugendbeirat in eigener Verantwortung gibt.

§ 7

Zuschuss

1. Der Kinder- und Jugendbeirat verfügt im Rahmen der von der Gemeinde Leck zur Verfügung gestellten Mittel über einen eigenen, selbst zu verwaltenden Haushalt. Die Haushaltsmittel dürfen nur zur Ausübung der satzungsmäßigen Arbeit des Kinder und Jugendbeirates verwendet werden. Der Beirat entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Gelder.

2. Die Geschäftsführung für den Kinder- und Jugendbeirat übernimmt die Amtsverwaltung

§ 8

Auflösung

1. Sollte der Kinder- und Jugendbeirat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Gemeindevertretung die Auflösung und Neuwahlen des Beirates beschließen.
2. Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Gemeindevertretung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Südtondern ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 11 LDSG zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören für die Wahl unter anderen die zu erstellenden Schülerlisten an den Schulen. Diese müssen den Namen und das Geburtsdatum enthalten. Weiter werden der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie die Bankverbindungen erhoben.

§ 10

Weiter gehende Regelungen

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung des Kinder- und Jugendbeirates tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen

Leck, 15.06.2016

Gemeinde Leck

Der Bürgermeister

(LS)

Andreas Deidert

Wahlordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Leck

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Satzung für den Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Leck hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Leck am 26.05.2016 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 2

(1) Das aktive Wahlrecht (Wahlberechtigung) besitzen alle jungen Menschen zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 22. Lebensjahr, das passive Wahlrecht (Wählbarkeit) besitzen alle jungen Menschen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 22. Lebensjahr. Entscheidend ist, sowohl beim aktiven als auch beim passiven Wahlrecht, dass zum Zeitpunkt der Wahl die Person mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Leck gemeldet ist oder eine allgemeinbildende Schule in Leck besucht. Stichtag für das Wahlalter ist der letzte Tag der Wahl.

§ 3

Wahlorgane sind:

1. die Wahlleiterin oder der Wahlleiter,
2. der Wahlvorstand oder mehrere Wahlvorstände für den Wahlbezirk.

§ 4

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist Angehöriger der Verwaltung.

(2) Sie oder er beruft die Wahlvorstände, die aus Wahlberechtigten bestehen, und setzt nach Anhörung des zuständigen Fachausschusses und des Kinder- und Jugendbeirates den Zeitraum der Wahl fest. Die Wahl wird an bis zu drei aufeinander folgenden Tagen in den Schulen, sowie dem Haus der Jugend durchgeführt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt die Örtlichkeiten und Öffnungszeiten der Wahllokale zur Durchführung der Wahl.

(3) Der Wahlvorstand muss aus einer Wahlvorsteherin/einem Wahlvorsteher, einer Schriftführerin/einem Schriftführer und mindestens einer Beisitzerin/einem Beisitzer bestehen.

§ 5

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert erstmalig bis zum 56. Tag vor Beginn der Wahl die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Nach der ersten Wahl fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter künftig bis zum 76. Tag vor Beginn der Wahl die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) Die Wahl erfolgt aufgrund der von den Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschläge.

(3) Wahlvorschläge sind bis zum 28. Tage vor Beginn der Wahl an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter einzureichen.

(4) Jeder Wahlvorschlag muss in Blockschrift oder Maschinenschrift die wählbare Bewerberin oder den wählbaren Bewerber mit Vor- und Familiennamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eingereicht werden, dass sie oder er mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat im Kinder- und Jugendbeirat anzunehmen.

§ 6

(1) Die Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter geprüft. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht.

(2) Nach Prüfung der Wahlvorschläge stellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Zulassung der Wahlvorschläge fest und gibt diese spätestens am 18. Tag vor Beginn der Wahl öffentlich bekannt.

§ 7

Spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl wird jede und jeder Wahlberechtigte durch öffentliche Bekanntmachung und Aushang in den Schulen und im Haus der Jugend über die Durchführung der Wahl benachrichtigt. Die Bekanntmachung / Der Aushang soll enthalten:

1. die Angabe der Wahlräume mit den zugehörigen Öffnungszeiten,
2. die Angabe des Wahlzeitraumes,
3. die Aufforderung, bei der Wahl den Schüler-, Kinder-, Personalausweis oder Pass bereitzuhalten.
4. die Vorstellung der Kandidaten und Kandidatinnen mit Namen und ggf. Foto und Kurzbeschreibung.

§ 8

(1) Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel wird in Verantwortung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters hergestellt.

(2) Auf dem Stimmzettel werden die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Namen aufgeführt. Der Stimmzettel darf nur die Namen und Anschriften der Kandidatinnen und / oder Kandidaten enthalten.

§ 9

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dabei hat jede und jeder Wahlberechtigte bis zu 7 Stimmen. Diese Stimmen können auf die verschiedenen Kandidatinnen und / oder Kandidaten beliebig verteilt werden. Für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten kann dabei jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.

§ 10

Ungültig sind Stimmen, wenn

1. der Stimmzettel als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist,
2. der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,
3. mehr als 7 Bewerberinnen und / oder Bewerber angekreuzt sind,
4. der Stimmzettel den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
5. der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 11

(1) In den Kinder- und Jugendbeirat sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind bei der Vergabe des 7. Sitzes mehrere Bewerberinnen oder Bewerber mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Scheidet ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates aus oder verzichtet es auf sein Mandat, so geht dieses an die nächste nicht berücksichtigte Bewerberin oder an den nächsten nicht berücksichtigten Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt nach vorläufiger Prüfung der Wahlvorstände durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.

§ 12

(1) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Kinder- und Jugendbeirat zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Wenn in dieser Zeit Schulferien sind, tritt der Kinder- und Jugendbeirat unverzüglich nach den Ferien zu einer konstituierenden Sitzung zusammen.

(2) Die Sitzung wird durch die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher einberufen und bis zur Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden von ihr oder ihm geleitet.

§ 13

Das Amt Südtondern ist berechtigt, die für die Durchführung der Wahl erforderlichen personenbezogenen Daten der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 14

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Notwendige Änderungen dieser Wahlordnung werden von der Gemeindevertretung nach Anhörung des Kinder- und Jugendbeirates beschlossen.

Leck, 15.06.2016

Gemeinde Leck

(LS)

Bürgermeister